



Geo-Net: Ergebnisse der Berechnungen zum prognostizierten Klimawandel





Änderungen / Erläuterungen

§ 1 Abs. 3: Ausgeschlossene Bäume

- Nadelbäume (Ausnahme Eibe): Die überwiegenden Nadelbäume im Stadtgebiet sind nicht heimisch. Darüber hinaus weisen die meisten Nadelbäume einen niedrigen Biodiversitätsindex auf, weshalb Sie aus Sicht des Naturschutzes eine geringere Bedeutung aufweisen.
- Obstbäume: Obstbäume werden häufig in Kultur gehalten und dienen zumeist der Gewinnung von Obst. Die Ertragsfähigkeit nimmt mit der Zeit ab, weshalb diese Bäume häufig ersetzt werden. Sie erreichen im Siedlungsbereich dadurch selten eine Größe, die unter die Baumschutzsatzung fällt. Konzentration auf langlebigere Bäume.



Änderungen / Erläuterungen

§ 3 Abs. 1: Formulierung der Kronentraufe (+1,5/5 m)

- Die Angabe resultiert aus der DIN 18920 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationstechnik bei Baumaßnahmen“) und bleibt daher bestehen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1:

- Das „und“ am Ende des Absatzes wurde entfernt. Eine Verknüpfung mit dem nachfolgenden Punkt besteht damit nicht mehr.



Änderungen / Erläuterungen

§ 6 Abs. 3: Bearbeitungsfrist

- Es wurde eine Bearbeitungsfrist ergänzt. Fünf Arbeitstage für Bestätigung der Vollständigkeit der Angaben bzw. Nachforderung. Anschließend dreiwöchige Bearbeitungsfrist.

§ 6 Abs. 5: Baumbestandserklärung

- Formulierung zur Angabe von Bäumen auf Nachbargrundstück wird beibehalten, da Baumschutz bereits bei Wurzeln beginnt für deren Erhalt ggf. Maßnahmen getroffen werden können. Dafür muss der Bestand allerdings bekannt sein.



Urteil BGH

Urteil vom 11. Juni 2021 – V ZR 234/19

- Ein Grundstücksnachbar darf von seinem Selbsthilferecht aus § 910 BGB auch dann Gebrauch machen, wenn durch das Abschneiden überhängender Äste das Absterben des Baums oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht.
- Das Selbsthilferecht kann aber durch naturschutzrechtliche Regelungen, etwa durch Baumschutzsatzungen oder Verordnungen eingeschränkt sein.
- Maßgebliche Vorschriften: § 910 BGB, § 1004 BGB



Weiteres Vorgehen

- Nach GR-Beschluss Auslegung der Baumschutzsatzung sowie des Förderprogramms für TÖB
- Ggf. Einarbeiten von Rückmeldungen
- Satzungsbeschluss im GR am 29.09.2021
- Inkrafttreten Baumschutzsatzung am 01.10.2021
- Inkrafttreten Förderprogramm am 01.01.2022